

(6) Werk­tätige, die einen wesentlichen Beitrag zur Lösung der in der Neuerervereinbarung enthaltenen Aufgaben leisten, können in die bestehende Neuerervereinbarung einbezogen werden.

§ 10

Einreichung

(1) Neuerungen sind schriftlich und grundsätzlich beim BfN einzureichen. Die Einreicher sind erforderlichenfalls bei der schriftlichen Darlegung ihrer Neuerungen zu unterstützen. Die Neuerungen sind bei ihrem Eingang vom BfN zu registrieren. Werden Neuerungen bei dem zuständigen Leiter oder bei der fachlich zuständigen Neuererbrigade¹⁶ eingereicht, so hat der Leiter oder die Brigade die sofortige Registrierung im BfN zu veranlassen. Schutzfähig erscheinende Neuerungen, die im Betrieb entstanden sind oder für die der Betrieb fachlich zuständig ist und die deshalb an ihn abgegeben wurden, sind in jedem Falle unverzüglich dem BfN zuzuleiten.

(2) Auf Produktionsberatungen, auf Arbeitsbesprechungen oder in Versammlungen gesellschaftlicher Organisationen schriftlich eingereichte oder zu Protokoll gegebene Neuerungen sind dem BfN sofort zuzuleiten.

(3) Eine Neuerung kann auch von Personen eingereicht werden, die nicht Angehörige des Betriebes sind.

(4) Neuerungen sind vor ihrer Realisierung einzureichen. Notwendige eigene Versuche und Erprobungen gelten nicht als Realisierung.

(5) Dem Einreicher ist durch das BfN innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach Registrierung der Eingang der Neuerung schriftlich zu bestätigen.

(6) Dem Einreicher einer Neuerung steht der innerbetriebliche Vorrang gegenüber allen nach diesem Zeitpunkt eingereichten Neuerungen zu, soweit darin dieselben Lösungen offenbart werden,

- a) mit dem Einreichen gemäß den Absätzen 1 bis 3
- b) in anderen Betrieben mit dem Eingang der im Rahmen des staatlichen Informationssystems oder auf andere Weise zugeleiteten Neuerung. In diesem Falle entsteht ein innerbetrieblicher Vorrang nur, wenn die Neuerung auch die für diese Betriebe geeigneten wesentlichen Mittel und Wege zur Realisierung konkret enthält. Ist ein innerbetrieblicher Vorrang entstanden, so wirkt er nur, wenn für die Benutzung in diesem Betrieb eine Vergütung gemäß § 36 zu zahlen ist.

§ 11

Beurteilung

(1) Die im BfN eingereichten Neuerungen sind innerhalb einer Frist von 3 Tagen den zuständigen Neuererbrigaden zur Beurteilung zuzuleiten. Die Neuererbrigaden beurteilen die Neuerungen auf betriebliche und überbetriebliche Anwendbarkeit und berücksichtigen hierbei die wissenschaftlich-technische Literatur. Die Neuererbrigaden empfehlen dem zuständigen Leiter die Annahme, Maßnahmen zur Vervollkommnung der Neuerung, Maßnahmen zu ihrer Realisierung, die Ablehnung oder Maßnahmen zur weiteren Beurteilung.

(2) Kann eine Neuerung von der Neuererbrigade nicht beurteilt werden, so ist sie dem Neuererrat zu übergeben.

16. Vgl. § 6 Abs. 1 Ziff. 2 unter dieser Reg.-Nr.